

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Unstruttal“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Unstruttal zeigt: In Silber von blauen Wellenbalken schräggeteilt, oben eine belaubte grüne Weintraube, unten eine grüne Scheibe, bestreut mit einer silbernen Scheibe, drei silbernen Bögen und silbernen Punkten.

(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Unstruttal zeigt die Farben Blau / Weiß (1:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend - linker Streifen blau und rechter Streifen weiß, Querformat: Streifen waagrecht verlaufend – obere Streifen blau und untere Streifen weiß) und mittig mit dem Wappen belegt.

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beige-fügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Unstruttal“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Zuständigkeiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder dem Kommunalverfassungsgesetz LSA zuständig sind.

§ 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Bau-, Vergabe und kommunale Beteiligungen.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus acht Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten (anwesenden) Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 b TVöD und in vergleichba-

ren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 85.000,00 Euro gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000 und 85.000,00 Euro gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA (Vermögen) bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 85.000,00 Euro,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA (Kredite), bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 70.000,00 und 300.000,00 Euro,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit Mitgliedern) bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 10.000,00 und 20.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 80.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 120.000,00 Euro,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

(5) Der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen besteht aus acht Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten (anwesenden) Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen beschließt über:

1. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für

freiberufliche Leistungen (VOF) bei einem Vermögenswert im Einzelfall ab 30.000 Euro,

2. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wassergesetz bei einem Vermögenswert im Einzelfall ab 30.000 Euro.

(6) Der Ausschuss berät über folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Angelegenheiten der Flächennutzungsplanung
2. die Durchführung von Baumaßnahmen in der Verbandsgemeinde Unstruttal
3. die Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.

(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. (optional: Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.)

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000,00 Euro nicht

übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 a TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 4 Ziff. 2 bis 9 sowie die in Abs. 5 Ziffern 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie Entscheidungen zu Niederschlagungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (unabhängig der Wertgrenze),
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgemeindebürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Nachtragssatzung

Der Verbandsgemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt

zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

§ 12 **Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere

festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal mit dem Titel: "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Hauptsitzes der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung/ Naumburger Tageblatt Nebra und in der Mitteldeutschen Zeitung / Weißenfelder Zeitung. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in folgendem Schaukasten zu veröffentlichen:

- Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut).

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 09.07.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 04.07.2019

Jana Schumann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

(Siegel)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.000 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 11.07.2019

Jana Schumann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal wurde im Amtsblatt 07.2019 vom 26.07.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.07.2019

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 27.07.2019